

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Verordnung über eine besondere Öffnungszeit für Verkaufsstellen am Sonntag, den 01.04.2012 in der Duisburger City vom 09.02.2012**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 30.01.2012 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf:

§ 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516).

#### **§ 1 (Verkaufsoffener Sonntag am 01.04.2012)**

Am Sonntag, dem 01.04.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

#### **§ 2**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung über eine besondere Öffnungszeit für Verkaufsstellen für die Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Februar 2012

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Bruckmann  
Tel.-Nr.: 0203/283-2459*

### **Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 –Süd– „Sportplatz Watzmannstraße“ für einen Bereich zwischen Watzmannstraße, Sterneckstraße, Sittardsberger Allee und der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser Watzmannstraße 52 - 60 und Sittardsberger Allee 237- 239**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 –Süd– „Sportplatz Watzmannstraße“ für einen Bereich zwischen Watzmannstraße, Sterneckstraße, Sittardsberger Allee und der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser Watzmannstraße 52 - 60 und Sittardsberger Allee 237 - 239 beschlossen.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 53 bis 59  
Ausschreibungen  
Seiten 60 bis 61

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 30.01.2012 –Az.: 35.02.01.01-02 DU-7.39-557– die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 –Süd– „Sportplatz Watzmannstraße“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.01.2012 –Az.: 35.02.01.01-02 DU-7.39-557 über die Änderung Nr. 7.39 –Süd– „Sportplatz Watzmannstraße“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg, an den Werktagen montags bis freitags von 08:00 - 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1.) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 2.) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 –Süd– „Sportplatz Watzmannstraße“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 14. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr. Greulich  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:  
Herr Grüneberg  
Tel.-Nr.: 0203/283-2555*

**Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ für einen Bereich zwischen Watzmannstraße, Sterneckstraße, Sittardsberger Allee und der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser Watzmannstraße 52 - 60 und Sittardsberger Allee 237 - 239**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ mit Begründung und Umweltbericht kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungs-

pflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 14. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr. Greulich  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:*  
Herr Grüneberg  
Tel.-Nr.: 0203/283-2555

**Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 98 der Stadt Duisburg in Duisburg-Dellviertel für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 vom 14.02.2012**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:  
„Satzung der Stadt Duisburg über die Veränderungssperre Nr. 98 Duisburg-Dellviertel vom 14.02.2012

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539).

**§ 1**

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1170 –Dellviertel– Duisburger Freiheit Nord eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 30.01.2012 gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1170 –Dellviertel– Duisburger Freiheit Nord für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Januar 2012 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 436, zu jedermanns Einsicht aus.

**§ 2**

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– Duisburger Freiheit Nord in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger

Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr. Greulich  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

**Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

**Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Mittwoch, 7. März 2012, 14:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.**

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21. Oktober 2011
2. Nachwahl des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
3. Nachwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes der Sparkasse Duisburg
4. Nachwahl des 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
5. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes/von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg
6. Entsendung von Mitgliedern, Vertretern und Ersatzvertretern in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Duisburg, den 21. Februar 2012

Dr. Landscheidt      Dr. Langner  
 stv. Vorsitzender der      Verbandsvorsteher  
 Verbandsversammlung

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2012 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 BauGB gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Rheinhausen Flur 20 Flurstücke 932, 1639 tlw. und 1641 tlw., (U 12 RH/102) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 14. Februar 2012 unanfechtbar.

Duisburg, den 15. Februar 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg  
 Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:  
 Frau Brockel  
 Tel.-Nr.: 0203/283-3921

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2012 für das Stadtgebiet Duisburg**

Der Gutachterausschuss für Grundstückspreise in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), aufgrund der Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte (**Bodenrichtwerte**) für den Boden ermittelt.  
 Es wurden Bodenrichtwertzonen gebildet, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 01.01.2012 ermittelt und am 15.02.2012 vom Gutachterausschuss in der Stadt Duisburg beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind voraussichtlich ab dem 15.03.2012 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse [www.BORISplus.nrw.de](http://www.BORISplus.nrw.de) wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit der aktuellen Bodenrichtwertzone präsentiert, wobei neben dem Bodenrichtwert auch dessen beschreibende Informationen angegeben werden.

Daneben können Interessierte ab sofort bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Erfurtstraße 7, 47051 Duisburg, Frau Niggemann, Durchwahl 0203 283-4207, Zimmer 101, zu den Öffnungszeiten Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten und diese einsehen.

Duisburg, den 15. Februar 2012

Der Gutachterausschuss für Grundstückspreise in der Stadt Duisburg

Dunkel  
 Vorsitzender

Auskunft erteilt:  
 Frau Niggemann  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4207

**Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR**

**Art des Auftrags:**  
 Bauleistung

**Auftraggeber:**  
 Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

**Postanschrift/Straße:**  
 Schifferstraße 190

**PLZ:**  
 47059

**Ort:**  
 Duisburg

**Telefon:**  
 0203/283-4659

**Fax:**  
 0203/283-2883

**E-Mail:**  
 g.gerhards@wb-duisburg.de

**Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:**  
 Elektroarbeiten – SPS Steuerung Kläranlage

**Verfahrensart:**  
 Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

**CPV-Code(s):**  
 45311000-0, 453170002

**Ort der Ausführung:**  
 Kläranlage in Duisburg-Walsum-Vierlinden

**Name des beauftragten Unternehmens:**  
 Hell GmbH & Co. KG

**PLZ des beauftragten Unternehmens:**  
 47839

**Ort des beauftragten Unternehmens:**  
 Krefeld

Auskunft erteilt:  
 Herr Gerhards  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4659

**Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels**

Das städtische Dienstsiegel (Durchmesser 3,4 cm) des Ordnungsamtes wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Siegel trägt das Stadtwappen und die Umschrift „Siegel der Stadt Duisburg 171“

Duisburg, den 09. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lankat

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lankat*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2421*

**Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung**

Die an Frau Aynur BINICI, geb. 02.02.1978 in Adana/Türkei, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.02.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Bu 458883, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekannt-machung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Weißgerber*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Peter Gehres-Schneider, zu- letzt wohnhaft Beekstr. 45, 47051 Duis- burg, Obdachlosenhilfe, gerichtete Mit- teilung, Aktenzeichen 82435, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nord- rhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekannt- machung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufent- halt des Adressaten nicht bekannt ist. Das genannte Dokument liegt beim Ju- gendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mitt- wochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt- machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Galler*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-5458*

**Zustellung durch öffentliche Bekannt- machung**

Entsorgungsbescheid für Abwasser vom 13.02.2012

**Zahlungspflichtige: Firma Holland Park 1975 AG**  
**Kundennummer: 90074432**  
**Bisherige Anschrift: Hildeboldplatz 3, 50672 Köln**

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass der ge- nannten Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermit- teln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonn- abends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereit- liegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröf- fentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang ge- setzt werden können, nach deren Ab- lauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekannt- machung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge- setzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999

(BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Februar 2012

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms T32  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:  
Frau Wilms  
Tel.-Nr.: 0203/283-5918*

#### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 62/177, ausgestellt am 12.01.2009 für den Mitarbeiter Stefan Klein, geb. am 22.02.1960, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 14. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Illbruck  
Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:  
Frau Agus  
Tel.-Nr.: 0203/283-3429*

#### **Bekanntmachung über eine Fundsachenversteigerung**

Das Bezirksamt Duisburg-Mitte versteigert öffentlich meistbietend am **Freitag, 27. April 2012, ab 13.00 Uhr** im Innenhof des Bürogebäudes (An der Bleek): Uhren, Schmuck, Textilien, Schirme, Unterhaltungselektronik, Damen-, Herren- und Jugendräder.

Eigentumsansprüche sind bis zum 10.04.2012 im Bürger Service Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg geltend zu machen.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Es besteht keine Möglichkeit zur vorherigen Besichtigung der zu versteigernden Sachen.

Duisburg, den 06. Februar 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Neisius

*Auskunft erteilt:  
Frau Kurc  
Tel.-Nr.: 0203/283-2291*

#### **Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201407016 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. Februar 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3203165687 (alt 103165684) und 4203165800 (alt 103165809) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 07. Februar 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201480641 und 3201480633 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 08. Februar 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3207002050 (alt 107002057) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 09. Februar 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201126525 und 3201177585 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 09. Februar 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4215182330 (alt 115182339) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. Februar 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

## Ausschreibungen

**Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A**

**Ausschreibung-Nr. 2012-0052**

**Kanalbau in der Gudrunstraße in Duisburg-Neumühl,**

ca. 235 m Steinzeugrohre DN 300, 5 Schachtbauwerke aus Fertigteilen DN 1000, 1 Schacht aus Stahlbeton, Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Angebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Blankenburg, Tel.: 0203/283-4785

Bauzeit: 120 Werktage

Baubeginn: Mai 2012

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.03.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **32,00 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Eröffnungstermin: 27.03.2012,**

**9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2012-0041**

**Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Reinigungsmitteln für ca. 450 Objekte im Stadtgebiet Duisburg**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Frau Stamm, Tel.: 0203/283-2935

Liefertermin: 01.07.2012 – 30.06.2013

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.03.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **17,00 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 27.03.2012, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2012-0045**

**Mannschaftstransportfahrzeug mit ca. 2,8 t Gesamtmasse nach DIN EN 1846**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Garden, Tel.: 0203/283-2941

Liefertermin:

**Es ist ein verbindlicher Lieferzeitraum zu benennen. Bei einer Verzögerung des Liefertermins um mehr als**

**1 Monat wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,08 % der Auftragssumme je Verzögerungs-Werktag fällig. Die Konventionalstrafe beträgt maximal 5 % der Auftragssumme.**

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Ab **06.03.2012** können die Ausschreibungsunterlagen elektronisch über die Deutsche eVergabe ([https://root.deutsche-evergabe.de/Portal\\_New/Forms\\_deva/default\\_deva.aspx](https://root.deutsche-evergabe.de/Portal_New/Forms_deva/default_deva.aspx)) abgerufen werden.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe der Unterlagen in Papierform erfolgt ab dem **06.03.2012**.

Der Kostenbeitrag für den Versand in Papierform beträgt **12,00 EUR**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Submissionstermin: 27.03.2012,**

**14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**



**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2012-0050**

**Lieferung von 25 Navigationsgeräten für die Feuerwehr inkl. UDS**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:  
Herr Garden, Tel.: 0203/283-2941  
Liefertermin:

**Bitte geben Sie den Liefertermin (in Wochen nach Auftragsvergabe) im Preisblatt an. Wir behalten uns vor, bei einer Lieferverzögerung von mehr als 3 Monaten vom Auftrag zurückzutreten.**

Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Ab **06.03.2012** können die Ausschreibungsunterlagen elektronisch über die Deutsche eVergabe ([https://root.deutsche-evergabe.de/Portal\\_New/Forms\\_deva/default\\_deva.aspx](https://root.deutsche-evergabe.de/Portal_New/Forms_deva/default_deva.aspx)) abgerufen werden.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe der Unterlagen in Papierform erfolgt ab dem **06.03.2012**.

Der Kostenbeitrag für den Versand in Papierform beträgt **12,00 EUR**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Submissionstermin: 27.03.2012, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg**

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabeprüfstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, Blumenstraße 3, 47057 Duisburg, Telefon: 0203/93684-0 gekauft werden.

**Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren**

Folgende Ausschreibung des Einkauf und Service Duisburg im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Bekanntmachung): 15.02.2012

**Ausschreibung-Nr. 2012-0051**

**Rahmenvertrag über die Lieferung und Montage von Küchenzeilen und Lehrküchen**

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:  
Herr Müller, Tel.: 0203/283-8276  
Liefertermin:

01.06.2012 - 31.05.2014

Zuschlagsfrist: 31.05.2012

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **14,00 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen.

Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 11.04.2012, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**



und  
abends =  
ins  
Theater der  
Stadt Duisburg  
Oper  
Operette  
Ballett  
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

**Das Amtsblatt  
für die Stadt Duisburg  
kann kostenfrei  
im Internet  
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:  
[www.duisburg.de/amtsblatt](http://www.duisburg.de/amtsblatt)**

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

